
Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes sowie des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamts für Justiz

*Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel
Direktor der Forschungsstelle für Verbraucherrecht (FfV)
Universität Bayreuth¹*

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	2
	1. Fehlende Tradition eines Verbraucherverwaltungsrechts – „Neuland“	2
	2. Begleitgesetz als begrenzt geeigneter Anlaß	2
II.	Zur Grundstruktur des Entwurfs	3
III.	Klagebefugnis der CPC-Behörden	3
IV.	Vorschriften zu Durchsuchungen (§ 6 II VSchDG-E)	4
	1. Zu breite Befugnis für Wohnungsdurchsuchungen	4
	2. Unangebrachte Verweise ins Strafrecht	4
V.	Beauftragte Dritte – Integration in die Verwaltungshierarchie?	5
	1. Erweiterung des Handlungsspielraums der Behörde	5
	2. Beibehaltung der Anforderungen an die Beauftragung	6
VI.	Neue Befugnisse bei Inländerbetroffenheit	6
	1. Analyse der vorgeschlagenen Regelung	7
	2. Zweck der vorgeschlagenen Regelung	7
	3. Einvernehmen des BMJV für innerstaatliche Durchsetzungsverfahren	7
	4. Rechtspolitische Bewertung	8

¹ Verf. ist Inhaber Lehrstuhls für Verbraucherrecht an der Universität Bayreuth.

I. Einleitung

Die Rolle des öffentlichen Rechts im Verbraucherrecht ist vielfältig. Jenseits verfassungsrechtlicher Vorgaben und Garantien handelt es sich hierbei – wie beim vorliegenden Gesetzentwurf – vornehmlich um Funktionen des Verwaltungsrechts im Verbraucherschutz. Dabei geht es primär um die Setzung materieller Standards und um die Durchsetzung (auch sonstiger) Verbraucherschützender Standards. Letzterem Bereich ist der vorliegende Gesetzentwurf ebenso wie die ihm zugrundeliegende VerbraucherschutzdurchsetzungsVO (EU 2017/2394) gewidmet.

1. *Fehlende Tradition eines Verbraucherverwaltungsrechts – „Neuland“*

Während in einzelnen Bereichen – etwa und vor allem im Lebensmittelrecht – die verwaltungsrechtliche Durchsetzung Verbraucherschützender Standards gute Tradition ist und jedenfalls im Hinblick auf den Gesamtstandard der erreichten Sicherheit gut funktioniert, ist das deutsche Verwaltungsrecht im Bereich des Schutzes der wirtschaftlichen und immateriellen Verbraucherpräferenzen (v/o wirtschaftlicher Verbraucherschutz) bislang eher unterentwickelt.² Die dadurch entstehende Durchsetzungslücke wird – gelegentlich übereffektiv – vor allem mit den Mitteln des UWG gefüllt, dem die Verbraucherschützende zivilrechtliche Unterlassungsklage zur Seite gestellt ist.

Angesichts dieses Grundbefundes verfügt das deutsche Recht hinsichtlich der verwaltungsrechtlichen Durchsetzung zivilrechtlicher Standards über eine vergleichsweise geringe Erfahrung und ist insoweit auch wissenschaftlich unzureichend erschlossen – es handelt sich mithin weitgehend um „Neuland“.

2. *Begleitgesetz als begrenzt geeigneter Anlaß*

Das vorliegende Begleitgesetz zur Durchführung der Verbraucherschutzdurchsetzungsverordnung (EU) 2017/2394 behandelt dabei einen Randbereich und ist daher von vorne herein nicht geeignet, im Gesetzgebungsverfahren Grundfragen des Verbraucherverwaltungsrechts im großen Stile zu klären. Das gilt um so mehr als nach der föderalen Verwaltungsstruktur Deutschlands allenfalls eine Betrauung von Bundesoberbehörden mit Aufgaben und Befugnissen in Betracht kommt (wobei dies im Einzelfall wegen des Gefahrenabwehrcharakters sehr zweifelhaft sein kann), denen es notwendig an den nötigen Durchsetzungskapazitäten, Befugnissen und Fähigkeiten fehlt.

² Systematisierend etwa *Schmidt-Kessel*, Lehrbuch Verbraucherrecht, Bayreuth 2017, Rn. 288-349. Bereits früher *Schmidt-Kessel*, *GewArch* 2016, 169-176. Ein wertvoller (aber nicht auf Verwaltungsrecht beschränkter) rechtsvergleichender Aufschlag findet sich bei *Micklitz/Saumier* (Hrsg.), *Enforcement and Effectiveness of Consumer Law* 2018.

Die Gefahr eines Auseinanderlaufens von politischer Verantwortung der Bundesebene (einschließlich des zuständigen Ministers) und verwaltungsrechtlicher Zuständigkeit der Länder besteht insoweit selbst dann, wenn der Bund eigene Kompetenzen zur Durchsetzung erhielte. Im Gegenteil ist ein Versagen einer solchen Verwaltungsstruktur auch und gerade bei Großereignissen absehbar und daher ihr Aufbau jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt nicht anzuraten.

II. Zur Grundstruktur des Entwurfs

Die vorgeschlagene Novellierung behält zu Recht den Grundcharakter des Gesetzes als reines Ausführungsgesetz bei. Das wird besonders deutlich, wenn die bislang national geregelten Befugnisse aufgehoben werden, weil die reformierte Verbraucherschutzdurchsetzungsverordnung 2017/2394 die entsprechenden Befugnisse nunmehr selbst regelt. Dabei hat der Gesetzgeber auch die bislang schon erfolgte weitgehende Übertragung von Durchsetzungsaufgaben auf beauftragte Dritte beibehalten, was angesichts der bewährten Durchsetzungspraxis zu begrüßen ist. Dies ermöglicht auch die fortgesetzte Abstimmung der grenzüberschreitenden Durchsetzung mit der überwiegend zivilrechtlichen Durchsetzung verbraucherschützender Standards vor allem des Präferenzschutzes in Deutschland. Bei dieser bewährten Aufgabenteilung sollte es bleiben. Insbesondere sollte es zu keiner Ausweitung der verwaltungsrechtlichen Durchsetzung der Gestalt kommen, daß das funktionierende System der Durchsetzung durch die beauftragten Dritte (VZBV und Wettbewerbszentrale) gefährdet oder gar in Frage gestellt wird.

III. Klagebefugnis der CPC-Behörden

Das heißt freilich nicht, daß insoweit keine behutsamen Änderungen in Frage kämen. Insbesondere liegt es nahe, für die zuständigen Behörden des CPC-Netzwerks im Inland auch die bewährten Klagebefugnisse nach § 3 UKlaG sowie § 8 UWG eröffnen. Art. 10 I lit. d VerbraucherrechtsdurchsetzungsVO sieht diese Möglichkeit ausdrücklich vor, ohne daß sie im Regierungsentwurf umfänglich ausgenutzt wird. Als Regelungsort böte sich ein weiterer Satz in § 6 VSchDG an, der wie folgt lauten könnte:

„Der zuständigen Behörde stehen ferner die Ansprüche aus § 8 Abs. 1 UWG und §§ 1-2 UKlaG zu.“

Mit einer solchen Klagebefugnis wäre nebenbei auch das Problem zu bewältigen, daß der beauftragte Dritte – etwa wegen Überlastung oder Insolvenz – in laufenden Verfahren plötzlich nicht mehr zur Verfügung steht. Vor allem aber würde das Arsenal der Verbraucherschutzdurchsetzungsbehörden insoweit um einen wichtigen Punkt erweitert. Revolutionär ist dies nicht, sind doch in beiden Fällen bislang

bereits die Industrie- und Handelskammern sowie die Handelskammern explizit und andere Kammern als Verbände zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen klagebefugt. Grundsätzliche Einwände gegen Klagebefugnisse von Behörden bestehen daher nicht (mehr).

IV. Vorschriften zu Durchsuchungen (§ 6 II VSchDG-E)

Die Anordnung richterlicher Zuständigkeit bei Durchsuchungen von Geschäftsräumen und Personen sowie von Wohnräumen und ferner zur Sicherstellung von Informationen, Datenträgern und Dokumenten in § 6 II VSchDG-E ist als solche völlig richtig und geboten.

Allerdings werden bei der Ausgestaltung offenbar ganz grundsätzlich repressive Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und Gefahrenabwehr miteinander verwechselt. Das vorliegende Gesetz dient ausschließlich der Gefahrenabwehr. Die fehlerhafte Verordnung wirkt sich an zwei Stellen spürbar aus, die im Gesetzgebungsverfahren korrigiert werden sollten:

1. Zu breite Befugnis für Wohnungsdurchsuchungen

Die Vorschrift zur Durchsuchung von Wohnungen (§ 6 II 1 Nr. 2 VSchDG-E) ist viel zu weit geraten und daher rechtsstaatlich auch problematisch. Sie ist (anders als Nr. 1 der Vorschrift) nicht ausdrücklich auf Art. 9 III lit. c VerbraucherrechtsdurchsetzungsVO beschränkt, was bereits für sich genommen problematisch ist, weil so offensichtlich der Umkehrschluß eröffnet wird.

Wichtiger noch erscheint der Umstand, daß hier ohne Not von den rechtsstaatlichen Standards des Sicherheitsrechts abgewichen wird, wie sie sich etwa mit zusätzlichen Voraussetzungen für Wohnungsdurchsuchungen in § 45 BPolG niedergeschlagen haben. Angesichts der Tatsache, daß die durch das vorliegende Gesetz abzuwehrenden Gefahren für Rechtsgüter von Verbrauchern ganz überwiegend weit weniger schwerwiegen (Primärvermögensschutz) als dies im Allgemeinen Sicherheitsrecht häufig der Fall ist, ist das Fehlen einer Beschränkung der Anordnungsbefugnis sachlich unverständlich.

2. Unangebrachte Verweise ins Strafverfahrensrecht

Nicht überzeugend ist zudem der Verweis auf Strafverfahrensrecht für das Beschwerdeverfahren sowie für die Folgen von Beschlagnahmen. Sicherheitsrecht verweist hier üblicherweise ins FamFG (s. etwa § 46 I 2 BPolG, Art. 92 I 1 BayPAG, §§ 25 I 3, 19 IV NdsSOG, § 42 I 3 PolG NRW), wo die betreffenden Präventivmaßnahmen richtig angesiedelt sind.

Für die vorgeschlagene Regelung läßt sich auch nicht auf § 35 OWiG und die Möglichkeit der Verhängung von Bußgeldern verweisen. Dafür fehlt es nämlich in Deutschland – leider – ganz weitgehend an den erforderlichen Bußgeldtatbeständen. Der Regelfall der entsprechenden Durchsuchungen wird daher nicht die repressive Verfolgung von Taten der Vergangenheit, sondern präventive Maßnahmen gegen künftige Risiken sein. Daher sollte der sicherheitsrechtliche Standard auch das Verfahren unter dem vorliegenden Gesetz steuern.

Soweit ausnahmsweise Bußgeldtatbestände im Raum stehen und daher ein Ermittlungsverfahren geführt wird (gegebenenfalls zusätzlich), kommt es wegen der Verweise im OWiG – jedenfalls ausweislich der Begründung des Regierungsentwurfs – ohnehin zur Anwendung des Strafprozeßrechts und nicht zur Anwendung des VSchDG. Dann aber ist der Verweis ins Strafprozeßrecht für das – präventive – Verwaltungsverfahren unangebracht.

V. Beauftragte Dritte – Integration in die Verwaltungshierarchie?

Bei der Neufassung der Bestimmungen über beauftragte Dritte in § 7 VSchDG-E sehe ich eine gewisse Tendenz der Stärkung der Behörden zu Lasten der beauftragten Verbände, was nach der VerbraucherrechtsdurchsetzungsVO auch in der Neufassung meines Erachtens nicht erforderlich ist.

Eine solche Stärkung halte ich für unklug, weil sich die besondere Effektivität des deutschen Systems ja gerade aus dem Nebeneinander von Verantwortlichkeit und Verbändebefugnissen und -beauftragung ergibt. Keinesfalls sollte man hier das Ziel eines Systemwechsels verfolgen. Die Stärkung der verwaltungsbehördlichen Durchsetzung darf die Verbandsklage nicht schwächen.

1. Erweiterung des Handlungsspielraums der Behörde

Der angedeutete Systemwechsel schlägt sich zum einen in § 7 I 1 VSchDG-E nieder, wo ausweislich der Begründung des Regierungsentwurfs der Handlungsspielraum der zuständigen Behörde für die Beauftragung Dritter (oder deren Unterbleiben) bewußt erweitert wird.

Meines Erachtens verschlägt die dafür gegebene Begründung, die vorgesehenen behördlichen Mindestbefugnisse kämen in weiten Bereichen nach nationalem Verfahrensrecht nur Behörden zu, schon deshalb nicht, weil die Beauftragung die Befugnisse der Behörde, die den beauftragten Verbänden nicht zustehen, ohnehin nicht beschränkt.

Hinzuweisen ist zudem darauf, daß es auf diese Weise leicht zu einem Nebeneinander von allgemeinem UWG- oder UKlaG-Verfahren und Behördenvorgehen kommen kann, ohne daß das VSchDG dafür ein Koordinierungsverfahren oder gar

Bindungswirkungen vorsieht. Es sollte daher in jedem Falle bei der Regelbeauftragung der Verbände bleiben.

2. *Beibehaltung der Anforderungen an die Beauftragung*

Auch die Aufhebung der Voraussetzungen der Beauftragung nach § 7 II 1 VSchDG sollte unterbleiben. Die Anforderungen dort betreffen zum einen Rahmenvereinbarungen nach § 7 III VSchDG (sowie entsprechende Vereinbarungen der Länder nach Abs. IV) und sind für diese meines Erachtens nach wie vor erforderlich. Das gilt insbesondere für die Einwilligung in die Beauftragung, die gerade für die Rahmenvertragssituationen unabdingbar bleibt. Andernfalls käme es unter Umständen zu einer Weisungsbefugnis der zuständigen Behörde gegenüber den qua Rahmenvertrag beauftragten Einrichtungen, welche nicht nur deren Autonomie unzumutbar beschränkte, sondern auch zu deren Einordnung in öffentlich-rechtliche Behördenhierarchien führen würde – mit allen Konsequenzen etwa für die Adressatensstellung bei staatlichen Schutzpflichten oder hinsichtlich der Neutralität öffentlicher Äußerungen von Führungspersonal.

Erforderlich sind die betreffenden Voraussetzungen aber auch im Falle der Einzelbeauftragung, wo sich wiederum das Erfordernis der Einwilligung aus den in der Begründung in Bezug genommenen Vorschriften der VerbraucherrechtsdurchsetzungsVO nicht ergibt. Gegebenenfalls würde hier sogar die Möglichkeit einer polizeipflichtigen Inanspruchnahme Dritter eröffnet, was nicht Ziel des vorliegenden Gesetzes ist und auch nicht sein kann. Meines Erachtens sollten die genannten Voraussetzungen der Beauftragung daher beibehalten werden.

VI. Neue Befugnisse bei Inländerbetroffenheit

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vorgeschlagen, durch einen neu zu schaffenden § 4 VSchDG-BR-E den nach dem Gesetz zuständigen Behörden eine zusätzliche Befugnis für innerstaatliche Durchsetzungsverfahren zu eröffnen. Auch wenn ich grundsätzlich ein großer Befürworter einer breit angelegten innerstaatlichen verwaltungsrechtlichen Durchsetzung von Verbraucherrecht bin, so erscheint mir doch das hier gewählte Vorgehen nicht nur überraschend, sondern auch in der Sache ungeeignet. Ich habe eine ähnliche Regelung für das bayerische Landesrecht vorgeschlagen,³ ohne damit Gehör zu finden. Im Beirat des BMELV war ich seinerzeit mit einer entsprechenden Initiative gescheitert.

³ S. Schmidt-Kessel, GewArch 2016, 169-176.

1. Analyse der vorgeschlagenen Regelung

Voraussetzung dafür ist nach dem Vorschlag, daß sich aus einem eingehenden Amtshilfeersuchen nach der EU-Verordnung, aus eingeleiteten Ermittlungen oder durch koordinierte Ermittlungs- und Durchsetzungsmaßnahmen tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, daß ein inländisches Unternehmen auch zu Lasten von Verbrauchern im Inland gegen Unionsrecht zum Schutz der Verbraucherinteressen verstößt. Die zuständige Behörde hat in diesem Fall nach dem Vorschlag Ermessen, ob ein innerstaatliches Durchsetzungsverfahren eröffnet werden soll, wobei dafür zusätzlich das Einvernehmen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz als zentrale Verbindungsstelle erforderlich sein soll.

In dem vom grenzüberschreitenden Verfahren unabhängigen innerstaatlichen Durchsetzungsverfahren stehen der zuständigen Behörde dieselben Befugnisse zu wie im grenzüberschreitenden Verfahren nach der Verbraucherrechtsdurchsetzungsverordnung. Rechtsstaatlich interessant erfolgt also ein direkter Verweis auf Befugnisnormen der Verordnung für Fälle, welche außerhalb von deren Anwendungsbereich liegen.

Der Vorschlag sieht keinerlei Ansatz für eine Verfahrenskoordination mit parallelen Verfahren der Länder oder mit inländischen Unterlassungsklagen vor. Auch auf die jüngeren Kompetenzen des BKartA ist der Vorschlag nicht abgestimmt.

2. Zweck der vorgeschlagenen Regelung

Die vorgeschlagene Regelung dient nicht der Umsetzung oder Begleitung der Verordnung. Vielmehr geht es um die Ausweitung der möglichen Rechtsdurchsetzungsverfahren und um die Etablierung des Bundesamtes der Justiz als zentraler Bundesbehörde für die Verbraucherrechtsdurchsetzung auch in rein innerstaatlichen Sachverhalten. EU-rechtlich dürfte das zulässig sein – geboten ist es jedenfalls nicht.

3. Einvernehmen des BMJV für innerstaatliche Durchsetzungsverfahren

Bemerkenswert erscheint, daß das erforderliche Einvernehmen offenbar unabhängig davon erforderlich sein soll, ob eine Bundes- oder eine Landesbehörde (siehe § 2 Nr. 4, 6 VSchDG) nach der vorgeschlagenen Vorschrift innerstaatlich tätig werden soll. Insoweit liegt hier sogar eine Verwaltungsverfahrensvorschrift vor, welche die Frage nach der Zustimmungsbefugnis des Gesetzes respective einer Abweichungsbefugnis der Bundesländer aufwirft.

Insofern ist es besonders mißlich, daß der Bundesrat sich in seinem Änderungsvorschlag zur Abweichungsfestigkeit des so gesetzten Verfahrensrechts nicht äußert. Hierzu wären aber Ausführungen geboten gewesen, weil erstens ein Ausnahmefall

hätte begründet werden müssen und zweitens ein besonderes Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung, die in einem bloßen Einvernehmen bei der Verfahrenseinleitung gegen inländische Unternehmen nicht zu sehen ist.

Schwerwiegender ist freilich, daß unklar bleibt, ob das Erfordernis des Einvernehmens im Sinne einer Konzentrationswirkung auch andere innerstaatliche Verfahren durch Landesbehörden sperrt. Falls dies der Fall sein sollte, wäre das gesamte Gesetz zustimmungspflichtig, weil insoweit auch landesrechtliche Verwaltungsverfahren in großem Umfang betroffen wären.

4. Rechtspolitische Bewertung

Abgesehen von dieser formalen Frage kollidiert die geforderte Zuständigkeit mit den Zuständigkeiten der Gewerbe- und allgemeinen Sicherheitsbehörden der Länder in ihrer gesamten Breite. Insoweit handelt es sich um einen sehr weitreichenden Eingriff in die Länderbefugnisse nach Art. 83 GG, der zumindest verfassungspolitisch hochproblematisch erscheint. Auch rechts- und verbraucherpolitisch erscheint diese zusätzliche Befugnis hochproblematisch.

Die in der Begründung des Bundesrats vorgebrachte Argumentation, die neu geschaffenen Befugnisse nach Art. 9 VerbraucherrechtsdurchsetzungsVO stünden im Zivilverfahren nicht zur Verfügung, verfängt demgegenüber nicht. Da jeweils ein grenzüberschreitender Anlaßfall erforderlich ist, (bei dessen zivilrechtlicher Erledigung durch den beauftragten Verband die Befugnis ja ebenfalls nicht zu Verfügung steht) greifen die Ermittlungsbefugnisse nach Art. 9 VerbraucherrechtsdurchsetzungsVO ganz überwiegend ohnehin. Ein von einem Beauftragten Dritten erstrittener Unterlassungstitel würde den Unternehmer ohnehin zur Einstellung der betreffenden Praktik zwingen – die klagebefugten Einrichtungen sind an einer innerstaatlichen Unterlassungsklage ohnehin nicht gehindert.

Schwierigkeiten könnten hier allenfalls hinsichtlich der Befugnis zur Informationsweitergabe an einen innerstaatlich befugten Verbraucherverband bestehen. Diese Befugnis besteht aber ohnehin, soweit es auch um Maßnahmen wegen der grenzüberschreitenden Verstöße geht, so daß allenfalls bei ergebnislosen Ermittlungen für den grenzüberschreitenden Fall ein Bedürfnis zur Weitergabebefugnis für die ermittelten Informationen besteht. Dafür bedarf es aber keiner derart weitreichenden Ermächtigungsgrundlage, sondern allenfalls einer hinreichend bestimmt gefaßten Befugnis zur Informationsweitergabe, die gegebenenfalls auch datenschutzrechtlich geprüft werden müßte. Demgegenüber schießt der vorgeschlagene § 4 VSchDG-BR-E „mit Kanonen auf Spatzen“.

Wollte man sich rechtspolitisch tatsächlich entschließen, neben den existierenden Länderbefugnissen auch eine Bundesbefugnis nach Art des § 4 VSchDG-BR-E einzuführen, wären weitere Probleme vorab zu klären: Wie ist das Verhältnis verschiedener Verwaltungsverfahren in Bund und Ländern zueinander? Welches sind

die (auch zivilrechtlichen) Folgen einander widersprechender Entscheidungen von Verwaltungsbehörden, insbesondere soweit einzelne Verbraucher betroffen sind? Widersprüche zwischen Entscheidungen können dabei auch in kleineren Anordnungsdetails auftreten etwa wenn eine bestimmte Ausgestaltung von Preisangaben oder Verpackungsangaben gefordert wird und sich zivilrechtliche Rechtsfolgen etwa aus §§ 312a, 434 I 3 BGB ergeben. Hier ist der Entwurf extrem unausgegoren, weil er völlig unnötig die ohnehin bestehenden Unsicherheiten in der Auslegung des Art. 9 VerbraucherschutzdurchsetzungsVO (die für grenzüberschreitende Fälle vermutlich hinnehmbar sind) auf nationale Fälle überträgt.

Auch spezifisch verbraucherpolitisch begegnet der Entwurf erheblichen Bedenken: die Begründung einer eigenen Durchsetzungskompetenz für ein im übrigen auf Rechtsdurchsetzung in keiner Weise ausgelegtes Ministerium führt zu einem erheblichen Auseinanderfallen von politischer Verantwortung und rechtlichen Durchsetzungsmöglichkeiten. Der verbraucherpolitischen Öffentlichkeit wird eine Beschränkung auf grenzüberschreitende Anlaßfälle kaum zu erklären sein. Bei den erforderlichen Ermittlungen wäre zudem das Bundesamt für Justiz durchgehend auf Unterstützung seitens der ggf. parallel agierenden und befugten Landesbehörden angewiesen, wofür wiederum im grenzüberschreitenden Fall gute Gründe bestehen, bei überwiegend innerstaatlichen – beispielsweise – UWG-Verstößen eines kleinen oder mittelständischen Unternehmens aber völlig die Organisationskraft und Ausstattung fehlt. In dieser Form ist die vorgeschlagene Kompetenz daher zugleich ein politisch ungedeckter Scheck, den zu verantworten man keiner Hausspitze wünschen kann.

Diese Überlegungen sprechen alle nicht gegen die Einführung allgemeiner Regeln zur verwaltungsrechtlichen Durchsetzung in das Bundesrecht (etwa in der deutlich einschlägigeren Gewerbeordnung). Sie sprechen aber gegen nicht erforderliche zentralstaatliche Zuständigkeitsbegründungen, die über reine Ermittlungsbefugnisse und Informationsweitergabe hinausgehen und zugleich nicht auf Fälle bundesweiter Bedeutung beschränkt sind. Das vorliegende Gesetz ist insoweit schlicht der falsche Anlaß und der falsche Ort um hemdsärmelig tätig zu werden.